

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EUROKOMBI

Fassung gültig ab 01. April 2011

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen über Leistungen, die EUROKOMBI Terminal GmbH (EUROKOMBI) im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 2 erbringt.
- (2) Grundlage der Leistungen sind neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) für die Bahnanlagen der EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH, betrieben durch EUROKOMBI Terminal GmbH im Hamburger Hafen in ihrer jeweils geltenden Fassung, die unter der Internetadresse der EUROKOMBI (www.eurokombi.de) abgerufen werden können.
- (3) Das Entgelt für die Leistungen des Unternehmens bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung, die, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.
- (4) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert.
- (5) Neben diesen Bedingungen hat der Auftraggeber die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften für die Zollbehandlung zu beachten.
- (6) Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

§ 2 Leistungen der EUROKOMBI

- (1) EUROKOMBI erbringt folgende Leistungen:
 - a) Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs von Schienenfahrzeugen auf Straßenfahrzeuge und umgekehrt;

- b) transportbedingte Zwischenlagerung von Ladeeinheiten;
- c) sonstige Dienstleistungen nach besonderer Vereinbarung.

(2) Ladeeinheiten sind

- Großraumbehälter (Container) nach der ISO-Norm 668
- Wechselbehälter (nach CEN-Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO)

§ 3 Umschlagsverträge. Voraussetzungen der Auslieferung

- (1) Zwischen EUROKOMBI und Kunden, die selbst oder durch Dritte Ladeeinheiten anliefern oder abholen („Operateur“), werden besondere Umschlagsverträge abgeschlossen. In diesen wird regelmäßig die Einrichtung eines Depots für den Operateur vereinbart, um die auszuliefernden oder eingelieferten Ladeeinheiten dem Operateur unter der ihm hierfür zugeteilten Bezeichnung zuordnen zu können.
- (2) Der Operateur legt in einer Vereinbarung mit EUROKOMBI die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit die von dem Operateur angelieferten Ladeeinheiten an einen Abholer ausgeliefert werden dürfen. Gleiches gilt für die Annahme von Ladeeinheiten, die von einem Anlieferer zur Beförderung durch den Operateur angenommen werden.

§ 4 Anlieferung von Ladeeinheiten für den Operateur

- (1) Werden Ladeeinheiten zum Umschlag angeliefert, so muss der Anlieferer sie dem Depot eines bestimmten Operateurs zuordnen. Der Anlieferer erhält eine Bestätigung über die Anlieferung mit Angabe der Art der angelieferten Ladeeinheit, ihrer Merkzeichen und des vom Anlieferer angegebenen Gewichts.
- (2) Der Anlieferer unterzeichnet eine Kopie der Empfangsbestätigung und verpflichtet sich, für alle anfallenden Kosten und Gebühren einzustehen, soweit diese vom Operateur nicht getragen werden oder von diesem nicht zu erlangen sind.

§ 5 Pflichten der Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber (Operateur, § 3, oder Anlieferer, § 4) hat bei Übergabe von Ladeeinheiten oder anderem Gut an EUROKOMBI alle für den Umschlag und die Lagerung erforderlichen güterbezogenen Daten, Begleiturkunden und Beschaffenheitsangaben in schriftlicher oder ortsüblicher elektronischer Form rechtzeitig vor Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gut in der Ladeeinheit beförderungssicher und betriebssicher verladen (gestaut und befestigt) ist.
- (2) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften einer besonderen Behandlung beim Umschlag oder bei der Lagerung, so hat der Auftraggeber EUROKOMBI hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig vor Anlieferung zu unterrichten. Ist eine besondere Behandlung durch EUROKOMBI nicht möglich (wie etwa bei Kühlcontainern oder sonst temperaturgeführten Gütern), hat der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen und die Kosten dafür zu übernehmen.
- (3) Vor der Anlieferung von Gütern, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag, bei der Bereitstellung zum Weitertransport oder bei der Lagerung ausgehen können, sind EUROKOMBI in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig vor Anlieferung mitzuteilen. Unterliegt der Umgang mit den gefährlichen Gütern besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen. Gefährliche Güter können bei EUROKOMBI nur umgeschlagen, nicht gelagert werden; soweit eine Lagerung erforderlich ist, erfolgt sie auf Kosten des Auftraggebers bei EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH zu deren Bedingungen.
- (4) Stellt EUROKOMBI bei Anlieferung offensichtliche Mängel der Ladeeinheit fest, kann sie die Übernahme und Weiterbeförderung verweigern. Stellt sich ein Mangel nach der Übernahme des Gutes heraus, holt EUROKOMBI, wenn möglich, Weisung des Auftraggebers ein; ist diese nicht zu erlangen, ergreift EUROKOMBI die Maßnahmen, die ihr im

Interesse des Auftraggebers die besten zu sein scheinen; die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Auftraggeber.

§ 6 Umschlag

- (1) Der Umschlag der Ladeeinheiten vom Schienenfahrzeug auf das Straßenfahrzeug oder vom Straßenfahrzeug auf das Schienenfahrzeug erfolgt regelmäßig durch Kranung oder mit Hilfe fahrbarer Hebezeuge.
- (2) Der Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes bei der Anlieferung auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird. Der Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes bei der Auslieferung von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.
- (3) Bei Anlieferung von Ladeeinheiten ist der Auftraggeber verpflichtet, (gegebenenfalls durch seine Hilfspersonen) die Verriegelungen zwischen Straßenfahrzeug oder Schienenfahrzeug und Ladeeinheit zu lösen und sicher zu stellen, dass die Ladeeinheit ohne Gefahr abgenommen werden kann. Bei Abholung von Ladeeinheiten ist der Auftraggeber verpflichtet, (gegebenenfalls durch seine Hilfspersonen) die Zapfen am Straßenfahrzeug in die richtige Position für die Aufnahme der Ladeeinheit zu bringen.
- (4) Der Umschlag wird durch Mitarbeiter von EUROKOMBI mit deren Gerät vorgenommen; EUROKOMBI ist berechtigt, den Umschlag durch Dritte oder mit fremdem Gerät auszuführen. Der Auftraggeber und seine Hilfspersonen sind verpflichtet, soweit erforderlich, den Umschlag zu überwachen und bei diesem mitzuwirken.

§ 7 Transportbedingte Zwischenlagerung

Ladeeinheiten werden nach dem Abladen von einem Schienenfahrzeug oder von einem Straßenfahrzeug auf dem Betriebsgelände der EUROKOMBI gelagert, solange dies betrieblich möglich und erforderlich ist. Die Lagerung erfolgt im Freien; der Auftraggeber hat dafür zu sorgen und trägt das Risiko dafür, dass die Ladeeinheit geeignet ist, den Aufenthalt im Freien ohne Schaden zu überstehen.

§ 8 Zollbeschau

- (1) Auf Grund eines besonderen, kostenpflichtigen Auftrages präsentiert EUROKOMBI eingehende oder ausgehende Ladeeinheiten den Zollbehörden und wirkt bei der Überprüfung des Inhalts mit.
- (2) Sofern Mitarbeiter von EUROKOMBI oder deren Erfüllungsgehilfen bei der Zollbeschau mitwirken, haften EUROKOMBI und ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden beim Ein- und Auspacken sowie für etwaige Staufehler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Grenzen des § 9.

§ 9 Haftung EUROKOMBI

- (1) EUROKOMBI haftet für Schäden an Ladeeinheiten oder deren Inhalt oder an anderem Gut beim Umschlag und bei allen damit zusammenhängenden Leistungen, insbesondere auch bei einer durch den Ablauf des Umschlags bedingten Zwischenlagerung, gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 425 bis 439 HGB über die Haftung des Frachtführers. Die Haftung für wirtschaftliche Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden bei einer besonders vereinbarten Lagerung haftet EUROKOMBI gemäß § 475 HGB. Die Haftung ist jedoch auf den Wert des Gutes (§ 429 HGB) und auf 2 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung begrenzt.

§ 10 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für Schäden und Aufwendungen, die EUROKOMBI durch nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder durch die Verletzung der Informationspflichten nach § 5 entstehen. § 414 HGB findet Anwendung. Eine weitergehende Haftung nach allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Haftung gegenüber Dritten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, EUROKOMBI von einer über die Haftung nach § 9 hinausgehenden Haftung gegenüber einem Dritten, mit dem der Auftraggeber einen Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag abgeschlossen hat, durch Vereinbarung mit dem Dritten freizustellen.

§ 12 Haftung für Schäden an Transportfahrzeugen des Auftraggebers oder Dritter

Für Schäden an Fahrzeugen oder anderen Sachen des Auftraggebers oder Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Übergabe oder zum Abholen der Güter bedient, haftet EUROKOMBI nur, wenn ein Verschulden ihrer Bediensteten nachgewiesen ist. Die Haftung ist auf Sachschäden beschränkt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 13 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- (1) EUROKOMBI hat wegen aller Forderungen, die ihr aus Leistungen für den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an dem in ihrem Besitz befindlichen Gut, sofern es im Eigentum des Auftraggebers steht oder EUROKOMBI mit Einwilligung des Eigentümers übergeben wurde, sowie an den Begleitpapieren.
- (2) EUROKOMBI darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Umschlags- oder Lagerverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Gegenüber Ansprüchen von EUROKOMBI ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 14 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen EUROKOMBI und ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, sind die Gerichte in Hamburg zuständig. Für Ansprüche gegen EUROKOMBI ist dieser Gerichtsstand ein ausschließlicher.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen.